

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Borsi GmbH & Co. KG

(Stand: Mai 2009)

1. Geltungsbereich

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und/oder Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Angebot / Vertragsschluss / Subunternehmer

a) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn uns der Besteller das gegengezeichnete Zweitexemplar unserer Bestellung oder eine mit ihr übereinstimmende Auftragsbestätigung binnen zwei Wochen ab Erhalt der Bestellung überlassen hat. Erfolgt dies nicht, so kommt der Vertrag nur zustande, wenn die bestellte Lieferung dennoch erfolgt und von uns angenommen wird.

c) Die Erteilung von Unteraufträgen bedarf unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung.

3. Lieferzeit, Lieferung

a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich und versteht sich ab Bestelldatum. Sie ist nur eingehalten, wenn uns notwendige Prüf- oder Ursprungszeugnisse, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, sonstige technische Dokumentationen sowie Fracht-, Zoll- und ähnliche Dokumente bis zum Fristablauf vollständig vorliegen.

b) Der Lieferant ist zu Teilleistungen sowie Mehr- oder Minderleistungen nicht berechtigt.

c) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich, schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

d) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Wir sind berechtigt, einen pauschalierten Verzugschadensersatz in Höhe von 1 % des Liefer- bzw. Leistungswerts pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 10% des Liefer- bzw. Leistungswertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

e) Die vorzeitige Erbringung der Lieferung bzw. Leistung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

4. Gefahr, Verpackung

a) Lieferungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten an den von uns benannten Bestimmungsort. Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass wir die Kosten der Versendung übernommen haben. In jedem Fall trägt der Lieferant die Kosten einer ausreichenden Versicherung gegen das Transportrisiko.

b) Die Verpackungskosten trägt der Lieferant. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

5. Gewährleistung

a) Der Lieferant hat nur erstklassige Vorprodukte sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken einzusetzen. Er hat für eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst Produktausgangskontrolle zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

b) Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten neben den von uns vorgegebenen Spezifikationen und Anforderungen auch, dass diese Liefergegenstände bzw. Leistungen den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen entsprechen sowie sach- und fachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik mit der entsprechenden Sorgfalt hergestellt und für den vorgesehenen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sind.

c) Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand bzw. die Leistung nicht gegen Rechte Dritter verstößt, sofern er dies zu vertreten hat.

d) Die Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft. Beanstandungen sind rechtzeitig, sofern sie spätestens innerhalb von einer Frist von 10 Werktagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 3 Tagen ab Entdeckung gerügt werden.

e) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

f) In Eilfällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit der Mangelbeseitigung nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten eine Frist zur Abhilfe/Nacherfüllung zu setzen und der Lieferant die Mangelhaftigkeit verschuldet hat, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Der Lieferant wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

g) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

6. Schadensersatz, Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

a) Ist uns der Lieferant, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Schadensersatz verpflichtet, so haftet er für jede Form des Verschuldens, also auch für leichte Fahrlässigkeit, und zwar auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen, insbesondere auch betragsmäßige Begrenzungen, werden von uns nicht anerkannt.

b) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelgewährleistungsfrist zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7. Preise, Zahlungsbedingungen

a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt die Lieferung "frei Haus" und die notwendige Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

b) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des Lieferanten, jedoch nicht vor Erbringung der Lieferung bzw. Leistung und Bereitstellung der in Ziff. 3 lit. a) Satz 2 genannten Unterlagen.

c) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere bei verspäteter oder mangelhafter Lieferung, stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

8. Betriebsmittel, Unterlagen, Geheimhaltung

a) Sämtliche Betriebsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u.ä.) sowie sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen und sonstige Unterlagen, auch Werbeprospekte u.ä., welche der Lieferant von uns erhalten hat, verbleiben in unserem alleinigen Eigentum und sind uns nach Auftragsdurchführung auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant darf solche Betriebsmittel und Unterlagen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber benutzen. Jede anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Verwendung unserer Waren- und Geschäftskennzeichen.

b) Darüber hinaus hat der Lieferant über alle Unterlagen und Informationen, die unseren Geschäftsbetrieb oder diejenigen unserer Kunden betreffen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern wir nicht im Einzelfall einer Weitergabe von Unterlagen oder Informationen vorher schriftlich zustimmen oder der Lieferant diese in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergeben muss. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten wird.

9. Eigentumsvorbehalt, Abtretung

a) Der Lieferant kann einen verlängerten oder einen erweiterten Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen.

b) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns an Dritte ganz oder teilweise abzutreten.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

a) Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf“ (CISG).

b) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Schutterwald. Dasselbe gilt für unsere Zahlungen.

c) Gerichtsstand ist Offenburg. Wir sind jedoch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen.